



Gemeindeamt St. Radegund bei Graz
Heilklimatischer Kurort
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstraße 10

E-mail: gemeinde@radegund.info
www.radegund.info

GZ.: 004-1/12-2025

St. Radegund bei Graz, 01.01.2026

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde St. Radegund bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund bei Graz hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI.Nr. 68/2025 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Radegund bei Graz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 13,41 (netto)**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 3.723.354,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 819.631,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.903.723,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 16.235 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Durch Einbau von Subwasserzähler kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung von Subwasserzählern obliegt der Gemeinde Sankt Radegund bei Graz.
- (2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **€ 5,42**.
- (3) Sollte kein Wasseranschluss am Gemeindenetz vorliegen, ergibt sich die Höhe der Kanalbenützungsgebühr aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanzage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt **€ 4,00** pro Quadratmeter und Jahr.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanzage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanzage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar (15. Mai, 15. August oder 15. November) jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz vom 11.09.2012 einschließlich aller inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:


Mag. (FH) Jakob Taibinger, MA BA MBA